

**Bericht**  
zum  
**Gleichbehandlungsprogramm**  
der  
**Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH**

Michels  
Gleichbehandlungsbeauftragter

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Teil A – Änderungen bei der Selbstbeschreibung .....	4
Teil B – Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts Strom.....	5
1. Gleichbehandlungsprogramm .....	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragter .....	5
3. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	5
3.1 Entflechtung wesentlicher Tätigkeiten des Netzbetriebs.....	5
3.2 Netzengpässe .....	6
3.3 Messstellenbetrieb durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber (ge. MsbG).....	6
3.4 Informationstechnik.....	6
3.5 Marktauftritt der Netzgesellschaft.....	7
3.6 Marktraumumstellung.....	7
3.7 Gewährleistung der Sicherheitsstandards .....	8
4. Unterweisungsprogramm .....	8
5. Überwachungsprogramm.....	8
5.1 Allgemeiner Vorgang.....	8
5.2 Überwachungsmaßnahmen .....	8
5.3 Bearbeitung von Fragen und Hinweisen.....	9

## Präambel

Mit diesem Bericht kommt der Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH seiner Verpflichtung entsprechend § 7a Abs. 5 Satz 3 des zum 20.07.2017 novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 16. März 2018 (BNetzA vorliegend) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom. Er wird von

Herrn Frank Michels  
Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH  
Gleichbehandlungsbeauftragter  
Telefon: 0381 805-1002  
Telefax: 0381 805-2001  
E-Mail: frank.michels@swrng.de

vorgelegt und ist auf der Internetseite

<http://www.swrng.de/netzgesellschaft/allgemeines.html>

veröffentlicht.

## **Teil A – Änderungen bei der Selbstbeschreibung**

Die im Teil A des benannten Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Struktur der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH (SWR NG) bildete die Grundlage für die im Teil B festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom.

Im ersten Organigramm des Programms ist die Verknüpfung zwischen der SWR AG und der SWR NG im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung dargestellt und im zweiten Organigramm die Struktur der Netzgesellschaft mit den wesentlichen Leistungsbeziehungen zur Muttergesellschaft. Dazu wurden die Namen der Vertreter der Gesellschaften und die Letztentscheider der Netzgesellschaft gemäß EnWG angegeben sowie der jeweilige Personalbestand. Ein aktuelles Organigramm (Konzernstruktur, Stand 31.12.2018) des vertikal verbundenen Energieversorgungsunternehmens (SWR AG und SWR NG) mit allen Aufgabenfeldern, Namen/Organen der rechtlichen Vertreter, deren Geschäftsverteilungszuständigkeit bis zur zweiten Führungsebene (Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter) ist als Anlage 1 angeführt. Bei der Struktur gab es inzwischen kleine Veränderungen, die keinen Einfluss auf die Entflechtungsanforderungen haben.

## **Teil B – Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts Strom**

Gemäß EnWG besteht für die SWR NG ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom.

### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm ist über das Intranet für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter zugänglich. Die Betroffenen wurden aktenkundig über den Inhalt und ihre daraus resultierenden Pflichten belehrt. Das Gleichbehandlungsprogramm hat sich im Berichtszeitraum im Wesentlichen nicht geändert.

### **2. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Die SWR NG hat Herrn Michels als Gleichbehandlungsbeauftragten ab dem 01.03.2013 eingesetzt.

Sowohl in der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten, als auch als Leiter der zentralen Netzführung/Regulierungsbeauftragter ist Herr Michels der Geschäftsführung direkt unterstellt in einem Stabsbereich tätig. Laut Stellenbeschreibung ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch für die Schnittstellen der Gleichbehandlung in der AG zuständig, insbesondere für die Bereiche, welche Dienstleistungsaufgaben gegenüber der SWR NG übernehmen.

Gespräche mit Mitarbeitern zu Themen der Entflechtung hat der Gleichbehandlungsbeauftragte individuell vereinbart oder sie kamen zufällig zustande. Zur Unterstützung der Gespräche wurde Schulungsmaterial über das Intranet bereitgestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte übergab der Unternehmensleitung am 26. März 2018 den Bericht zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Er nimmt an den 14-tägig stattfindenden Arbeitsbesprechungen der Geschäftsführung teil und hat dort ein direktes Vortragsrecht.

Gegenüber dem Vorstand der SWR AG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte ein Vortragsrecht. Den Bericht zum Gleichbehandlungsprogramm erhält der Vorstand zur Kenntnis. In seiner Stellung innerhalb der SWR NG hat er Einblick in alle betrieblichen Vorgänge und Tätigkeiten des Netzgeschäfts.

### **3. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

#### **3.1 Entflechtung wesentlicher Tätigkeiten des Netzbetriebs**

Im zeitlichen und technisch möglichen Rahmen werden seit Inkrafttreten des novellierten EnWG alle daraus resultierenden Anforderungen umgesetzt.

Die SWR NG ist als unabhängiger Verteilnetzbetreiber zur ausschließlichen Elektrizitätsverteilung aufgestellt. An das Elektrizitätsnetz sind ca. 143.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen. Die SWR NG führt alle wesentlichen Aufgaben selbst durch, nutzt aber für einige Aufgaben Dienstleister. Dies sind Leistungen, die sowohl von der SWR AG erbracht werden als auch von unternehmensfremden Dritten.

Der Verteilernetzbetreiber SWR NG verfügt gemäß § 7a Abs. 4 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Der Personalbestand der Netzgesellschaft hatte im Berichtszeitraum (Stand 31. Dezember 2018) eine Stärke von 82 Mitarbeitern. Dabei üben Letztentscheider keinerlei Funktionen in der Muttergesellschaft aus.

Für weitere wesentliche Tätigkeiten des Netzbetriebs, wie Abrechnung, Recht, IT-Service und Personalmanagement, ist die SWR NG mbH verantwortlich, hat aber die operative Durchführung über einen „Rahmenvertrag Dienstleistungen“ an die SWR AG vergeben. Dieser Rahmenvertrag wurde hinsichtlich von Formulierungen, welche Abhängigkeiten zwischen den Vertragspartnern erwarten lassen oder zum Nachteil der SWR NG ausgelegt werden können, geprüft und für einwandfrei befunden. Insgesamt nehmen weniger als 20 % der Mitarbeiter der Muttergesellschaft unter anderem so genannte „wesentliche Aufgaben“ für den Verteilernetzbetreiber war.

Ein Kundencenter für Netzangelegenheiten wird nicht betrieben. Diesbezügliche Kundenanfragen einschließlich zu Hausanschlüssen werden durch die Stromleitstelle über eine eigene Rufnummer bedient und darüber hinaus gegebenenfalls vom bestehenden Kundencenter an die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei weitergeleitet. Die SWR NG verbindet mit der Herstellung eines Hausanschlusses keine Lieferangebote des Vertriebs der SWR AG.

Alle Unternehmensbereiche der SWR AG, die sowohl für den Netzbetrieb als auch für den Vertrieb oder die Erzeugung arbeiten, stellen sicher, dass verwendete Informationen nur Empfangsberechtigten zukommen. Das wurde bei der Festlegung der Dienstwege berücksichtigt. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA) werden mit Ausnahme des Rechnungswesens nur in der SWR NG durchgeführt.

### 3.2 Netzengpässe

In der SWR NG gab es für das Jahr 2018 keine Netzengpässe durch hohe punktuelle positive (Verbraucher) oder negative (Einspeiser) Belastungen. Somit wurde kein Netzsicherheitsmanagement benötigt. Diskriminierungspotential diesbezüglich war somit nicht vorhanden.

### 3.3 Messstellenbetrieb durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber (ge. MsbG)

Entsprechend § 5 und § 6 MsbG können Dritte im Elektrizitätsnetz der SWR NG als Messstellenbetreiber tätig werden. Dazu hat die SWR NG nach den Festlegungen der Beschlusskammern der BNetzA einen standardisierten Messstellenrahmenvertrag sowie die Mindestanforderungen im Internet veröffentlicht.

Im Jahr 2018 gab es 33 aktive, wettbewerbliche Messstellenbetreiber.

### 3.4 Informationstechnik

Alle Kundendaten der SWR AG und SWR NG werden im IT-System mandantenweise verwaltet. Somit ist nach § 6a des novellierten EnWG ein vertraulicher und diskriminierungsfreier Umgang mit Informationen des Netzbetriebs gewährleistet und dem assoziierten Vertrieb der SWR AG stehen nur die Daten seiner Kunden zur Verfügung. Außerdem stellt das IT-System seit 01.10.2010 sicher, dass der Datenaustausch mit den in der GPKE festgelegten Nachrichtentypen im EDIFACT-Format durchgeführt und damit die Prozessidentität bei der Abwicklung des Netzzugangs bewerkstelligt wird.

### 3.5 Marktauftritt der Netzgesellschaft

Die SWR NG kann gemäß § 7a Abs. 6 mit eigenem unverwechselbarem Logo, eigener Internetadresse und eigenen Ruf- und Faxnummern einen von der SWR AG unabhängigen Marktauftritt aufweisen. Das betrifft z. B. Briefpapier, Stempel und Logoaufkleber auf Firmenfahrzeugen.

Eine Verlinkung vom Internetauftritt der SWR NG zur Muttergesellschaft ist nicht vorhanden.

Ein eigenständiger Marktauftritt der SWR NG in der öffentlichkeitswirksamen Unternehmenszeitung der SWR AG, „Der Inbötter“, wurde angestrebt.

In der Anlage 2 sind aktuelle Muster von derzeit zur Anwendung kommenden Ablesekarten und Kundenkommunikationsschreiben der SWR NG und des Vertriebes der SWR AG ausgewiesen. Ein Verstoß gegen o. g. Merkmale konnte nicht festgestellt werden.

### 3.6 Marktraumumstellung

Das Mess- und Zählerwesen in Deutschland wird seit dem 02.09.2016 durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende umfassend neu geregelt. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist das Messstellenbetriebsgesetz. Hierin sind neben allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs für Strom und Gas vor allem Vorgaben für den Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen geregelt.

Mit der BNetzA-Festlegung BK 6-16-200 vom 20.12.2016 wurde die interimswise Umsetzung der MsbG-Anforderungen bekannt gegeben, die außer der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) zu Bilanzierungsprozessen folgende Festlegungen veränderte: BK6-06-009 (GPKE) zur Marktkommunikation, BK6-09-034 (WiM) zu Wechselprozessen bei Messstellen und BK6-14-110 (MPES) zu Einspeiseprozessen. Außerdem wurden wichtige Standardprozesse angepasst. Mit Festlegung BK6—17-42 vom 23.08.2017 wurden die bisherigen Muster des Messstellen- und Messrahmenvertrages durch einen einheitlichen Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag ersetzt. Dieser regelt das Verhältnis wettbewerblicher Messstellenbetreiber zum Verteilnetzbetreiber (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG).

Zum 30.06.2017 hat die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH (SWR NG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Übernahme der Pflichten eines grundzuständigen Messstellenbetriebs nach § 4 Abs. 2 MsbG angezeigt. Seitdem hat die SWR NG die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetriebers im eigenen Netzgebiet übernommen. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Rolle des wettbewerblichen Messstellenbetriebers ist von der SWR NG nicht geplant.

Der grundzuständige Messstellenbetrieb ist Teil des Netzbetriebs und unterliegt damit allen Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber. Zu Fragen bezüglich der informatorischen und organisatorischen Entflechtung wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte einbezogen. Zur buchhalterischen Entflechtung hat die SWR NG die Aufwendungen für die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs auf Grundlage einer vorgenommenen Kontentrennung gesondert ermittelt. Sämtliche diesbezügliche Buchungen erfolgen zudem über einen separaten Geschäftsbereich.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wurden die Ausstattung der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und der Einbau intelligenter Messsysteme vorbereitet. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen wurden, soweit das technisch möglich war, umgesetzt.

### 3.7 Gewährleistung der Sicherheitsstandards

Die wachsenden Anforderungen an die technische Sicherheit erfordern ein steigendes Maß an Organisationssicherheit. Aufbau- und Ablauforganisation müssen auch bei einer Trennung von Netz und Versorgung gewährleistet sein. In diesem Rahmen besitzt die Netzgesellschaft ein Zertifikat über das Technische Sicherheitsmanagement (TSM, 2019) und das Informationssicherheitsmanagement (ISMS, Überwachungsaudit 2019).

## 4. Unterweisungsprogramm

Die SWR NG ist gemäß § 7a Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 20. Juli 2017 (EnWG) verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien und den Grundsätzen des Vertraulichkeitsschutzes nach § 6a EnWG entsprechenden Ausgestaltung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung zu überwachen. Dieses Programm wirkt unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten durch die Mitarbeiter innerhalb oder außerhalb des Netzbetriebs ausgeübt werden.

In diesem Zusammenhang wurden die zuständigen Hauptabteilungen der SWR AG und die Abteilungen der SWR NG aufgefordert zu prüfen, ob im Tätigkeitsumfeld Diskriminierungspotential besteht und die Möglichkeit des Missbrauchs von vertraulichen Informationen in Dienstleistungsprozessen gegenüber der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft besteht.

Diese Prüfung, Einschätzung und der gegebenenfalls aktenkundige Nachweis wurde von allen betreffenden Hauptabteilungen der SWR AG und den Abteilungen der SWR NG durchgeführt und die Mitarbeiter über die Dienstanweisung zum Gleichbehandlungsmanagements (OHB, S.92 - 96) und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms aktenkundig unterwiesen.

## 5. Überwachungsprogramm

### 5.1 Allgemeiner Vorgang

Nach der Umsetzung der Maßnahmen für eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts muss die Einhaltung garantiert werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt gemäß § 7a Abs. 5 EnWG die Überwachung wahr. Stellt er eine Verletzung fest, setzt er den zuständigen Leiter über den Vorgang in Kenntnis. Der zuständige Leiter hat daraufhin die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die zukünftig eine diskriminierungsfreie Ausübung dieses Vorgangs ermöglichen.

### 5.2 Überwachungsmaßnahmen

Die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts entsprechend § 6a EnWG wurde anhand der zutreffenden Geschäftsprozesse gemäß dem Prozesshandbuch der verbundenen Unternehmen stichprobenartig geprüft.

Am 28. November 2018 wurde in der Abteilung SK der Geschäftsprozess „Abschluss Konzessionsvertrag“ einer Überprüfung unterzogen. (Flussbild s. Anlage 3) hinsichtlich o. g. Merkmale geprüft.

Des Weiteren wurde am 07. Dezember 2018 der Bereich SNZ hinsichtlich des Geschäftsprozesses „Messstellenbetrieb“ geprüft. (Flussbild s. Anlage 3)



Die interne Revision gab darüber hinaus keine Hinweise zu Diskriminierung z. B. bei Angebot und Abrechnung sonstiger Dienstleistungen. (ausschließlich vertriebsseitige Abwicklung).

### 5.3 Bearbeitung von Fragen und Hinweisen

Ansprechpartner für Hinweise von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern zum Gleichbehandlungsprogramm ist der Gleichbehandlungsbeauftragte. Im Jahr 2018 gab es folgende Hinweise mit Diskriminierungspotential:

- Im Juni 2018 gab es Hinweise hinsichtlich der Bereitstellung von Netzdaten der SWR NG für die Konzessionsverlängerung der SWR NG mit der Hansestadt Rostock, dass dies indirekt über die RVV bzw. der SWR AG erfolgen sollte.

Es konnte darauf hingewirkt werden, dass ein Informations-/Datenaustausch ausschließlich zwischen HRO und SWR NG in diesem Zusammenhang erfolgt.

Darüber hinaus gab es keine nennenswerten Anfragen in Bezug auf Diskriminierung, Intransparenz und Markenauftritt der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft. Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße gegen das EnWG.